

Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Name, Vorname des Versicherten			Geburtstag			Versichertennummer		
Anschrift						Telefonnummer		

Ich beantrage ab _____ / vom _____ bis _____

1. **tageweise** Verhinderungspflege

Tageweise Verhinderungspflege kann beantragt werden, wenn die Pflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum **mindestens acht** Stunden verhindert ist.

Die tageweise Verhinderungspflege ist erforderlich:

- weil meine Pflegeperson wegen **Urlaub** vorübergehend verhindert ist.
- weil meine Pflegeperson wegen **Krankheit / Reha** vorübergehend verhindert ist.
- weil meine Pflegeperson aus **sonstigen Gründen vorübergehend** verhindert ist.

Verhinderungsgrund: _____

2. **stundenweise** Verhinderungspflege

Stundenweise Verhinderungspflege kann beantragt werden, wenn die Pflegeperson an einzelnen Tagen **weniger als acht** Stunden verhindert ist (z. B. um am Vormittag oder Nachmittag Einkäufe, Behördengänge oder Ähnliches zu erledigen).

2.1 Die stundenweise Verhinderungspflege ist erforderlich wegen:

2.2 Die Pflegeperson ist täglich an _____ Stunden verhindert.

2.3 Die Ersatzpflege wird an durchschnittlich _____ Stunden pro Tag durchgeführt.

3. Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt:

Ja _____ Nein
Name(n) der Pflegeperson(en)

4. Erhalten Sie aufgrund einer geistigen, körperlichen oder psychischen Einschränkung Eingliederungshilfe?

Ja Nein wenn ja von welchem Amt: _____

5. Für die Dauer der Verhinderung der Pflegeperson wird Pflege im Haushalt / in der Familie ausgeführt von:

5.1 Privatperson:

berufstätig Ja Nein

Name(n), Anschrift(en), Tel.-Nr.

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert bis zum 2. Grad

Ja Nein

Verwandtschaft bis 2. Grad:
(Kinder, Eltern, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister)

Ja Nein

Verschwägerung bis 2. Grad:
(Stiefkinder, Stiefenkel, Schwiegertöchter-/söhne, Ehegatten von Geschwistern, Großeltern des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefschwiegereltern, Stiefgroßeltern, Schwiegerenkel)

Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen: _____

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten: _____ in €
(z.B. Fahrkosten, Verdienstaussfall, Sonstiges)

5.2 Pflegedienst: _____
Name, Anschrift des Pflegedienstes

5.3 stationäre Einrichtungen: _____
Name, Anschrift des Pflegeheimes

6. hiermit beantrage ich den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege um maximal 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418,00 € zu erhöhen. Ich nehme dabei zur Kenntnis, dass sich damit der Anspruch der Kurzzeitpflege in diesem Jahr um diesen Betrag verringert.

Datum, Unterschrift des Versicherten / Bevollmächtigten

Vollmacht / Betreuerausweis ist diesem Antrag beigelegt.

Vollmacht / Betreuerausweis liegt schon der Krankenkasse / Pflegekasse vor.

Bei diesem Antrag hat mitgewirkt:

Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Betreuer)

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf § 39 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt. Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich.

Ersatzpflege

Wenn die Pflegeperson ausfällt, übernimmt die BKK24 die Kosten der Ersatzpflege

Wenn die Pflegeperson ausfällt (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit), muss eine Vertretung einspringen. In diesen Fällen übernimmt die BKK24-Pflegekasse die Kosten der Ersatzpflege bis zu 1.612,00 € für maximal sechs Wochen jährlich.

Diese Leistung können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Versicherte bereits sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt wurde.

Wer übernimmt die Betreuung in dieser Zeit?

Die Ersatzpflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, Angehörige, Freunde oder Nachbarn erbracht werden. So kann der Pflegebedürftige auch während der Abwesenheit seiner Pflegeperson in seiner gewohnten Umgebung bleiben.

Alternativ kann jedoch auch eine vollstationäre Einrichtung die Ersatzpflege übernehmen (z. B. eine Kurzzeitpflegeeinrichtung).

Pflege durch nahe Verwandte oder Mitglieder des Haushalts

Wenn nahe Verwandte oder Mitglieder des Haushalts des Pflegebedürftigen die Ersatzpflege übernehmen, ist die Erstattung auf den Betrag des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe begrenzt. Wenn zusätzlich Aufwendungen (z.B. Fahrkosten oder Verdienstaufschlag) entstehen, werden diese ebenfalls übernommen. Insgesamt darf auch hier der Höchstbetrag von 1.612,00 € nicht überschritten werden.

Nahe Verwandte sind Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad. Verwandte bis zum 2. Grad sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister.

Verschwägerter bis zum 2. Grad sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin.

Weiterzahlung des Pflegegeldes

Während der Inanspruchnahme der Ersatzpflege wird für maximal vier Wochen, **für Zeiträume ab dem 1. Januar 2016 für maximal sechs Wochen**, im Kalenderjahr das bisher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Besonderheit: stundenweise Ersatzpflege

Die Pflegeperson kann durchaus auch stundenweise entlastet werden. Hier wird die Pflegeperson nicht vollständig, sondern nur teilweise ersetzt. Die Abwesenheit der Pflegeperson muss jedoch weniger als acht Stunden am Tag betragen.

Beispiele:

- Die Pflegeperson nimmt einen Termin wahr z. B. Arzt, Zahnarzt, Friseur
- Der familienentlastende Dienst betreut das pflegebedürftige Kind einen Tag pro Woche für drei Stunden.
- Die Pflegeperson nimmt für drei Wochen nachmittags an einem Seminar teil, vormittags kann sie die Pflege weiterhin übernehmen.

In diesem Fall wird die Ersatzpflege nicht auf die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen angerechnet und das bisher bezogene Pflegegeld nicht gekürzt.

Ab dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson mit den Leistungen der Kurzzeitpflege kombiniert werden. Die Verhinderungspflege kann um bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege angehoben werden, sofern noch entsprechende Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen. Dies gilt, sofern die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft leben. In diesem Fall erhöht sich der maximale Anspruch auf insgesamt maximal 2.418 Euro. Ab dem 1. Januar 2016 kann die Kombination von Ersatzpflege und Kurzzeitpflege auch für nachgewiesene Kosten (siehe oben) angewandt werden